Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Amtliche Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt bekannt:

Herr Andreas Hahn, gewähltes Mitglied in der Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Wahlkreis 3 (Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden) in der Wahlgruppe 2, nimmt aus beruflichen Gründen die Wahl zum 06.02.2027 nicht an. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat in seiner Sitzung am 02.11.2026 den sofortigen Sitzverlust festgestellt.

Gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) findet eine Ersatzwahl statt, wenn ein in einem Wahlkreis gewähltes Mitglied der Kammerversammlung seinen Sitz verliert.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKVO) findet eine Ersatzwahl nach § 16 LwKG unverzüglich nach der Feststellung des Vorstandes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 LwKG statt. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat in seiner Sitzung am 02.11.2026 den Sitzverlust festgestellt und als Wahlzeit für die Ersatzwahl die Zeit von

Montag, 15. Februar 2027

bis

Freitag, 19. Februar 2027 - 18.00 Uhr

bestimmt.

Wahlleiter für den Landwirtschaftskammerbezirk sind:

Der Direktor der Landwirtschaftskammer
Dr. Bernd von Garmissen
Landwirtschaftskammer
Mars-la-Tour-Straße 2
26121 Oldenburg
Tel. (04 41) 80 11 02
Kammerwahlleiter

Verwaltungsoberrätin
Kristina Dierks
Landwirtschaftskammer
Mars-la-Tour-Straße 2
26121 Oldenburg
Tel. (04 41) 80 14 04
Stellv. Kammerwahlleiterin

Kreiswahlleiter im Wahlkreis 3, Bezirksstelle Bremervörde, ist nach § 4 Abs. LwKWVO berufener, nachstehend aufgeführter Beamter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Kreiswahlleiter:
Lüder Bornemann
Leiter Team Pflanze, stellv. Leiter der Bezirksstelle
Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Str. 6a
27432 Bremervörde
☎ 04761 9942-161
✉ lueder.bornemann@lwk-niedersachsen.de

Stellv. Kreiswahlleiter
Sebastian Küwen
Leiter Team Ländliche Entwicklung und Team Umwelt
Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Str. 6 a
27432 Bremervörde
☎ 04761 9942-142
✉ sebastian.kuewen@lwk-niedersachsen.de

Wahlvorschläge sind gemäß § 14 Abs. 1 LwKWVO bis zum

Freitag 27. November 2026 - 18.00 Uhr -

beim Kreiswahlleiter oder der Bezirksstelle Bremervörde einzureichen. Die erforderlichen Formulare sind in der Bezirksstelle zu bekommen.

Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person und von jeder Organisation, die die Berufsinteressen der in der niedersächsischen Landwirtschaft tätigen Personen vertritt, bei dem Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Auf dem Wahlvorschlag (Anlage 7 der LwKWVO) ist eine Bewerberin oder ein Bewerber mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz zu benennen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 14 LwKWVO).

Der Wahlvorschlag muss in der Wahlgruppe 2 im Wahlkreis 3 von mindestens 25 Wahlberechtigten des Wahlkreises und der Wahlgruppe persönlich und handschriftlich nach dem Muster der Anlage 7 LwKWVO unterzeichnet sein.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Organisation, wenn bei der letzten Wahl aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Organisation in einem Wahlkreis, der Teil des jetzigen Wahlkreises ist, ein Mitglied in die Kammerversammlung gewählt worden ist.

In diesem Fall ist die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner des Wahlvorschlages Vertrauensperson. Bei mehreren Unterzeichnern ist im Wahlvorschlag anzugeben, wer von ihnen Vertrauensperson und wer deren Stellvertreterin oder Stellvertreter ist; fehlt diese Angabe, so trifft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Bestimmung.

Ist eine Vertrauensperson nicht benannt, so ist die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner Vertrauensperson, die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner Stellvertreter der Vertrauensperson.
Niemand darf mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers nach dem Muster Anlage 8 der LwKWVO und
2. eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung jeder Unterzeichnerin und jedes Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 8b.

Die Bescheinigung nach Nr. 2 darf nur erteilt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber oder die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vorzeitig mit der Anlage 4 ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben.

Wird in einem Wahlkreis für eine Wahlgruppe nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet eine Wahl nicht statt; die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber gilt als gewählt (§ 12a Abs. 5 Satz 2 Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen).

Oldenburg, 02. November 2026

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Gerhard Schwetje, Präsident